Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/10/25 Bkd43/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1957

Norm

DSt 1872 §2 B

Rechtssatz

Berufspflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Anwalt die Vertretung eines Ehegatten im Scheidungsprozeß übernimmt, nachdem er einige Jahre vorher über Auftrag des anderen Gatten Schritte in derselben Richtung (Ehescheidung) unternommen und von ihm eine Information erhalten hatte, mögen sich die Gatten in der Zwischenzeit auch versöhnt haben.

Entscheidungstexte

- Bkd 43/57
  Entscheidungstext OGH 25.10.1957 Bkd 43/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0055445

Dokumentnummer

JJR_19571025_OGH0002_000BKD00043_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at